

## Bewertungsgrundlagen

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden vollumfänglich angewendet.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Sofern Beschaffungswerte, insbesondere für Grundstücke und Gebäude, nicht nachvollzogen werden konnten, wurden gängige Bewertungsverfahren (Vergleichswert- und Sachwertverfahren) angewendet. Eine Ausnahme davon stellen Kirchengebäude dar, weil sie – anders als beispielsweise ein Mietshaus – nicht ertragbringend genutzt werden können. In vielen Fällen sind sie als Kulturgut und Denkmal zu erhalten. Den notwendigen Instandhaltungsaufwendungen stehen somit keine Erträge gegenüber. Die Gebäude sind daher nur mit Erinnerungswerten in der Bilanz enthalten.

Die Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen) sind zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen sind erfolgt, soweit sie erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens wurden vorgenommen, wenn über dem Nominalwert erworbene festverzinsliche Wertpapiere an den Nennwert bei Fälligkeit anzupassen waren.

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert angesetzt. Für bestehende Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen gebildet.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nennwert angesetzt.

Die Altersversorgungsrückstellungen sind – bezogen auf den Personenkreis per 31. Dezember 2017 – unter Zugrundelegung der Heubeck-Richttafeln 2005 G und eines Rechnungszinsfußes von 3,68 Prozent (Vorjahr: 4,01 Prozent) kalkuliert. Die Beihilfeverpflichtungen wurden mit einem Zinsfuß von 2,80 Prozent (Vorjahr: 3,24 Prozent) kalkuliert. Als Rententrends wurden 2 Prozent bzw. 1 Prozent für Haushälterinnen sowie als Schlussalter 65 Jahre bzw. 70 Jahre für Priester berücksichtigt.

Auf der Grundlage der ab 2016 verpflichtenden Bewertung der Pensionsverpflichtungen mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins beläuft sich die Altersversorgungsrückstellung auf 270,1 Mio. Euro. Dies liegt um 28,3 Mio. Euro unter der Bewertung, die sich bei einer Fortführung zum 7-Jahres-Durchschnittszins ergeben hätte.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Vorjahr angewandten Methoden.

## Risikobericht

Die Kirchen in Deutschland haben im Laufe der Zeit neben dem pastoralen Dienst vielfältige Aufgaben in der Gesellschaft übernommen, in Bildung und Erziehung sowie im sozial-caritativen Bereich. Vor diesem Hintergrund muss das Bistum Aachen vorausschauend planen, Chancen erkennen sowie Risiken angemessen begegnen und überwachen.

Die Einnahmen aus der Kirchensteuer sind die mit Abstand wichtigste Ertragsquelle des Bistums Aachen und repräsentieren mit Blick auf die Finanz- und Ertragslage damit gleichzeitig auch die größte Risikoposition. Ihre Höhe hängt von zahlreichen Faktoren ab, auf die das Bistum oftmals nur in sehr geringem Maße Einflussmöglichkeiten hat, und ist daher nur schwer zu prognostizieren. Insbesondere die Entwicklung der Lohn-, Einkommen- und Kapitalertragsteuer, die die Basis zur Berechnung der Kirchensteuer bildet, spielt dabei eine zentrale Rolle.

Ein weiteres Risiko birgt das Verfahren zur Abrechnung der Einnahmen aus Kirchenlohnsteuer, da es grundsätzlich Rückzahlungsverpflichtungen des Bistums Aachen auslöst. Während Finanzämter die Kirchensteuer auf die Einkommen- und Kapitalertragsteuer direkt für die Diözesen abrechnen, wird dem Bistum Aachen die Kirchensteuer aus Lohnsteuer von den Finanzämtern zunächst als Abschlag nach dem Betriebsstättenprinzip zur Verfügung gestellt. Anspruch auf die Kirchenlohnsteuer besteht jedoch in Abhängigkeit des Wohnsitzes des Steuerzahlers. Erst durch ein Kirchensteuerverrechnungsverfahren (Clearing) wird den Diözesen der ihnen jeweils zustehende Betrag nach Wohnsitz frühestens im vierten Jahr nach der Veranlagung zugeordnet. Da der Anspruch auf Kirchenlohnsteuer jedoch in der Regel höher ist als die zunächst über die Finanzämter erbrachte